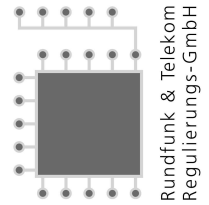


Allgemeine Vergaberichtlinien~~Merkblatt~~ betreffend die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Dienste und Kommunikationsnetze



RTR

Allgemeines

Die vorliegenden allgemeine Vergaberichtlinien ~~enthalten~~ Das vorliegende Merkblatt ~~enthält~~ allgemeine Regelungen für die von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummern¹. Sie gelten, wenn nicht in den rufnummernbereichsspezifischen Anhängen anders angegeben, für alle Rufnummernbereiche.

Regelungen die nur für bestimmte Rufnummernbereich gelten sind in den rufnummernbereichsspezifischen Anhängen dargestellt.

Diese allgemeine Vergaberichtlinien ~~Dieses Merkblatt~~, die rufnummernbereichsspezifischen Anhänge, Antragsformulare und die bereits vergebenen Rufnummern sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/num> veröffentlicht.

In diesen allgemeine Vergaberichtlinien ~~Merkblatt~~ bezeichnet

- TKG 2003: Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr. 70/2003
- NVO: Nummerierungsverordnung BGBl II Nr. 416/1997 idgF
- EVO: Entgeltverordnung BGBl II Nr. 158/1999 idgF

Rechtliche Basis

Gemäß § 65 TKG 2003 ist die RTR-GmbH für die effiziente Verwaltung von Kommunikationsparametern zuständig. Dies hat in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

Aufgrund § 63 TKG 2003 hat die RTR-GmbH eine Verordnung für Kommunikationsparameter zu erlassen. Diese ersetzt in Folge die Nummerierungsverordnung, welche gemäß § 132 Abs. 10 TKG 2003 so lange in Kraft bleibt, bis eine entsprechende Verordnung, welche auf das TKG 2003 gestützt ist, erlassen wird.

Aufgrund der Änderung anderer rechtlicher Rahmenbedingungen (u.a. der Wegfall der Konzessionspflicht und Einführung der Allgemeingenehmigung) ist es erforderlich, die Vergaberichtlinien den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, um weiterhin eine Vergabe von Rufnummern im Sinne des TKG 2003 gewährleisten zu können.

Definitionen

In diesen allgemeine Vergaberichtlinien ~~Merkblatt~~ und in allen rufnummernbereichsspezifischen Anhängen gelten folgende Definitionen²:

¹ Der Begriff Rufnummer gilt hier sinngemäß auch für eine Betreiber- bzw. Auswahlkennzahl.

² Weiter Definitionen die ausschließlich in einem Anhang relevant sind, sind im betreffenden Anhang angeführt.

Kommunikationsdienstebetreiber

Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten, im Sinne des TKG 2003. Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsdienste betreiben, können selbst auch ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben, d.h. das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist nicht an das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gebunden.

Kommunikationsnetzbetreiber

Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen im Sinne des TKG 2003.

Informationsdiensteanbieter

Anbieter von Informationsdiensten, die diese Dienste mittels einer Diensterufnummer und der Nutzung eines Kommunikationsdienstes der Öffentlichkeit anbieten.

Darunter fallen aber auch Kommunikationsdienstebetreiber die ihre Kommunikationsdienste mittels einer Diensterufnummer der Öffentlichkeit anbieten d.h. durch diese Rufnummer wird nur der Zugang zu ihren Kommunikationsdiensten ermöglicht (z.B. Calling Card Anbieter, ISP mit Dial Up Zugang).

Eventtarifizierte Dienste

Eventtarifizierte Dienste sind Dienste, bei denen ein bestimmtes fixes Entgelt für die einmalige Konsumation des Dienstes („Event“) verrechnet wird. Im Gegensatz dazu stehen zeitabhängig tarifierte Dienste, also Dienste mit einer Tarifierung in Abhängigkeit von der jeweiligen Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes.

Mehrwertdienste

Mehrwertdienste sind Dienste und Leistungen, die über die gewöhnlichen Dienste und Leistungen eines Kommunikationsdienstes hinausgehen.

Erotik-Dienste

Erotik-Dienste sind alle Dienste ~~sexuellen~~ erotischen Inhalts, unabhängig davon, ob die Inhalte durch Tonband, sonstige Aufzeichnungen oder unmittelbar vermittelt werden sowie alle jene Dienste, die zwischen Nutzern die Herstellung erotischer ~~sexueller~~ Kontakte ermöglichen.

Insbesondere gehören zu diesen Diensten:

- ~~Telefonsexdienst~~ Telefonerotik
- Partylinedienst³
- Gaylinedienst u.ä. Begriffe
- Chatlinedienst³
- Partnerbörse³
- Erotikinserate
- Kontakte u.ä. eindeutig zu qualifizierende Begriffe die einem Erotikdienst zuzuordnen sind

Tariffreier Dienst

Ein tariffreier Dienst ist ein Dienst, bei für dessen Inanspruchnahme der Teilnehmer Anrufende kein Entgelt an seinem Kommunikationsdienstebetreiber zu entrichten hat. Davon unberührt bleiben allfällige gesondert bestehende Verträge des Teilnehmers mit dem Informationsdiensteanbieter (beispielsweise für einen Dial Up Internetzugang)

Dial Up Internet-Zugang

Unter einem Dial Up Internet-Zugang ist jener Zugang zum Internet zu verstehen, bei welchem durch die Wahl einer öffentlichen Rufnummer (Online-

³ Ausgenommen Dienste ohne jeglichen Erotik-Bezug

Nummer) im öffentlichen Telefonnetz eine Verbindung zu einem Internet Service Provider (ISP) aufgebaut wird. Über diese Verbindung wird mit Hilfe eines Modems ein Datenstrom zwischen dem rufenden Teilnehmer und dem ISP übertragen.

Nutzung

Eine Rufnummer gilt als genutzt, wenn der entsprechende Teilnehmer aus demⁿ öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar ist.

Prinzipien

Abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich werden Rufnummern⁴ an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber und Informationsdiensteanbieter von der RTR-GmbH zur Nutzung zugeteilt und sind von diesen auch selbst zu nutzen, da gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind bzw. gemäß NVO eine zugeteilte Rufnummer nicht an Dritte übertragen werden kann. Eine Übertragung ist aber gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 mittels eines entsprechenden Antrages durch den Bescheidinhaber bei der RTR-GmbH möglich.

Gemäß den Bestimmungen des KSchG wird der (tatsächliche) Erbringer einer Leistung gegenüber dem Verbraucher als Unternehmer angesehen. Sollte dieser Erbringer nicht gleich dem Zuteilungsinhaber sein, d.h. die Leistung (unzulässigerweise) von einem Dritten erbracht werden, hat sich derjenige, dem die Rufnummer per Bescheid zugeteilt wurde, in Folge der Tatsache, dass die Nummer nicht weitergegeben werden kann, gegebenenfalls auch schadenersatzrechtliche Forderungen des Nutzers entgegenhalten zu lassen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kommunikationsdienstbetreiber, welchen aufgrund § 65 Abs. 1 TKG 2003 das Recht gewährt wird, untergeordnete Elemente selbstständig zu verwalten und somit Rufnummern an Informationsdiensteanbieter zuteilen dürfen. Dieses Recht zur selbstständigen Verwaltung hat aber ausschließlich der Bescheidinhaber.

Unternehmen oder Personen, welchen eine Rufnummer vom Kommunikationsdienstbetreiber aufgrund des oben gewährten Rechtes zugeteilt wurde, dürfen diese Rufnummer nicht privatrechtlich weitergeben.

Die oben dargestellten Regelungen sind gemeinsam mit § 65 Abs. 2 TKG 2003 auch die Basis für das von der Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 aktuell zu führende Verzeichnis der Rufnummer für Mehrwertdienste aus welchen auch Name und Anschrift des Erbringers des Mehrwertdienstes hervorgehen.

Sofern nicht anders angegeben, gelten die Regelungen für SMS-Dienste auch für MMS-Dienste.

Erreichbarkeit von Rufnummern

Die Erreichbarkeit von Rufnummern ist durch den Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreiber sicher zu stellen.

~~Die RTR-GmbH vertritt die Ansicht, dass zum derzeitigen Zeitpunkt das in der NVO angeführte Kriterium, nach welchem die Erreichbarkeit einer Rufnummer gegeben sein muss, nicht heißt, dass jeder diesen Dienst auch in Anspruch nehmen kann. Es gibt Dienste, die nur für einen bestimmten Kundenkreis gedacht sind. Jedoch bedarf es nach Ansicht der RTR-GmbH einer~~

⁴ Der Begriff Rufnummer gilt hier sinngemäß auch für eine Betreiber- bzw. Auswahlkennzahl.

~~strukturierten Vorgehensweise, wenn entweder regionale Einschränkungen oder auch Mobilnetzeinschränkungen vorgenommen werden. Aus dem Kriterium der Erreichbarkeit der Rufnummer kann daher nach Ansicht der RTR-GmbH nur abgeleitet werden, dass nicht zur Inanspruchnahme des Dienstes Berechtigte auch verbunden werden müssen, aber dann z.B. ein Tonband, welches das Faktum der Nichterreichbarkeit kommuniziert, geschaltet werden darf.~~

Aus der Verpflichtung zur Erreichbarkeit der Rufnummer kann keine Berechtigung auf Inanspruchnahme des Dienstes abgeleitet werden. Es gibt Dienste, die nur für einen bestimmten Kundenkreis gedacht sind. Die Einschränkung, dass unter bestimmten Bedingungen der Dienst nicht erbracht wird, obliegt ausschließlich dem Informationsdiensteanbieter. Werden regionale oder auch Mobilnetzeinschränkungen vorgenommen, ist der Informationsdiensteanbieter verpflichtet eine entsprechende Information für die anrufenden Teilnehmer sicherzustellen (z.B. ein Tonband).

Nutzung / Nutzungsanzeige

Der Bescheidinhaber hat den Beginn und das Ende der Nutzung sowie Veränderungen hinsichtlich der Nutzung von Rufnummern der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Darunter fallen auch sämtliche Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Bescheidinhabers.

Diese Anzeige an die Regulierungsbehörde ist insbesondere auch deshalb wesentlich, da gemäß NVO die Regelung gilt, dass eine zugeteilte Rufnummern innerhalb von 6 Monaten nach der Zuteilung genutzt werden muss (siehe Definition Nutzung), bzw. eine Dienstunterbrechung nicht länger als 2 Monate dauern darf.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann von der Regulierungsbehörde ein Widerrufsverfahren gemäß § 68 TKG 2003 eingeleitet werden.

Dasselbe gilt bei widmungswidriger Verwendung

Gemäß § 65 TKG haben Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten der Regulierungsbehörde wöchentlich eine Nutzungsanzeige zu übermitteln.

Diese Anzeigen haben gemäß den Merkblättern für die Anzeige genutzter Rufnummern elektronisch im festgelegten Format zu erfolgen.

Ein zugeteilte Rufnummernblock gilt bis auf weiteres dann als genutzt, wenn zumindest eine Teilnehmernummer aus diesem Block genutzt ist.

Blockweise Vergabe von Rufnummern

Werden gemäß den rufnummernbereichsspezifischen ~~Merkblättern~~ Anhänge Rufnummernblöcke an einen Antragsteller zugeteilt, so gilt folgendes:

Ein Rufnummernblock (ausgenommen im Bereich geografischer Rufnummern) ist ein geschlossener Rufnummernbereich mit 100 Rufnummern beginnend mit einer Rufnummer mit den Endziffern "00", laufend bis zu den Endziffern "99" ("dekadischer 100er Rufnummernblock").

Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so gilt ein zusammenhängender, nicht belegter, maximal großer Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen 100er Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Vergaberegeln.

Die maximale mögliche Anzahl von zuzuteilenden Rufnummern ohne entsprechenden Bedarfsnachweis ist in den rufnummernbereichspezifischen [Anhänge Merkblättern](#) angeführt.

Eine Folgevergabe von weiteren Rufnummernblöcken erfolgt nur dann, wenn ein Nutzungsgrad (Anzahl der genutzten Rufnummern im Verhältnis zu den zugeteilten Rufnummern) von 30% erreicht bzw. überschritten wurde.

Alle beantragten Rufnummern, welche nicht unter die oben festgelegte blockweise Vergabe fallen, werden als Einzelrufnummern behandelt.

Vergabe von Einzelrufnummern

Wird gemäß den rufnummernbereichspezifischen [Anhänge Merkblättern](#) mehr als eine Einzelrufnummer an einen Antragsteller vergeben, so gilt folgendes:

Ohne Bedarfsnachweis werden maximal 3 Einzelrufnummern zugeteilt.

Bei entsprechendem Bedarfsnachweis (begründeter Bedarf mit detaillierter Dienstbeschreibung), der eine größere Anzahl von Einzelrufnummern rechtfertigt, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden.

Für jede genutzte Rufnummer kann in Folge jeweils wieder eine neue Rufnummer beantragt werden.

Zuteilungsverfahren

Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Rufnummern innerhalb eines Rufnummernbereiches besteht nicht.

Präferenzen hinsichtlich bestimmter Rufnummern können nur nach den folgenden Regeln berücksichtigt werden.

1. Antragsberechtigten werden Rufnummernblöcke bzw. Einzelnummern zugeteilt. Die Abgabe von Präferenzen hinsichtlich der Zuteilung von Einzelnummern oder Blöcken ist zulässig.
2. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel). Wird die Zuteilung von gleichen oder überlappenden Rufnummernbereichen von mehreren Antragstellern zeitgleich beantragt, entscheidet das Los.
3. Steht der beantragte Rufnummernblock bzw. die beantragte Einzelrufnummer zur Vergabe zu Verfügung, so wird dem Antragsteller dieser Bereich bzw. diese Rufnummer unter Beachtung der maximal zuzuteilenden Rufnummernanzahl zugeteilt.
4. Ist ein beantragter Rufnummernblock bereits teilweise vergeben, so werden dem Antragsteller auf ausdrücklichen Wunsch die restlichen, noch freien Rufnummern zugeteilt.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Zuteilung von Einzelrufnummern bzw. Rufnummernblöcken ist bei folgender Stelle schriftlich oder per Telefax einzubringen:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Telefax: +43 (0)1 58058 - 9393

Dabei sind die von der Regulierungsbehörde bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden. Die Formulare stehen auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at/num> zur Verfügung.

Antragsteller, die nicht als Kommunikationsdienstbetreiber oder Kommunikationsnetzbetreiber gemäß eines Verfahrens nach § 15 TKG 2003 (Allgemeingenehmigung) bei der RTR-GmbH registriert sind, haben einen aktuellen Firmenbuchauszug bzw. bei Privatpersonen eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers beizulegen.

Die Zuteilung der Rufnummern erfolgt in der Regel innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Einlangen des vollständigen Antrages.

Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte

Gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 sind Nutzungsrechte nicht frei übertragbar. Davon nicht betroffen sind die zur selbständigen Verwaltung zugeteilten untergeordneten Adressierungselemente, die von Kommunikationsdiensteanbieter an Nutzer zugeteilt werden können. Auf Antrag eines Zuteilungsinhabers wird das Nutzungsrecht von der Regulierungsbehörde in einem Verfahren gemäß § 65 Abs. 3 TKG 2003 – in Abhängigkeit vom Nummernbereich – auf einen anderen Nutzer oder Betreiber eines Kommunikationsnetzes oder -dienstes übertragen. In Fälle der Portierung gilt das Nutzungsrecht gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 „automatisch“ als übergegangen.

Im Falle einer gewünschten Übertragung eines Nutzungsrechtes auf einen Dritten ist unmittelbar im Zusammenhang mit dem Antrag des neuen Antragstellers ein formloses Schreiben bzw. E-Mail des Zuteilungsinhabers, mit welchem die entsprechenden Rufnummern(blöcke) zugunsten des neuen Antragsteller zurückgelegt werden, an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Nutzungsentgelt

Für jede zugeteilte Rufnummer ist ein Nutzungsentgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts wird in einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt. Die Höhe des Entgelts kann dabei davon abhängig sein, ob die Rufnummer genutzt oder nur vorrätig gehalten wird.

Hinweis

Es wird dringend empfohlen, sich ~~insbesondere~~ VOR der Beantragung einer Einzelrufnummer mit jenem Kommunikationsdienstbetreiber, bei dem der Kommunikationsdienst für die entsprechende Rufnummer in Anspruch genommen werden soll, bezüglich der Erreichbarkeit aus anderen Festnetzen bzw. Mobilnetzen und den damit zusammenhängenden KOSTEN in Verbindung zu setzen.

Historie:

Stand:	Änderung:
20.08.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003